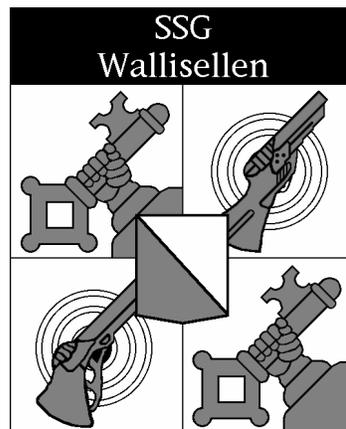


# Sportschützengesellschaft Wallisellen

## STATUTEN



**INHALTSVERZEICHNIS**SEITE

<b>1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>	
1.1	Name und Sitz des Vereins	3
1.2	Vereinszweck	3
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	
2.1	Mitgliederkategorien	3
2.2	Voraussetzungen zur Mitgliedschaft	3
2.3	Eintritte	3
2.4	Übertritte in andere Mitgliederkategorien	4
2.5	Austritte	4
2.6	Ausschlüsse	4
2.7	Gründung bzw. Aufnahme von Untervereinen	4
2.8	Mehrfachmitgliedschaft	4
2.9	Zugehörigkeiten zu Verbänden und Kommissionen	4
<b>3</b>	<b>Organe</b>	
3.1	Organe	4
3.2	Einberufung der Generalversammlung	4
3.3	Anträge an die Generalversammlung	4
3.4	Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung an den Generalversammlungen	5
3.5	Generalversammlung und deren Aufgaben und Kompetenzen	5
3.6	Wahlen und Abstimmungen an den Versammlungen	5
3.7	Wettkampfmitgliederversammlung und deren Aufgaben und Kompetenzen	6
3.8	Untervereinen und deren Aufgaben und Kompetenzen (C-Mitgliederversammlungen)	6
3.9	Vorstand und dessen Aufgaben und Kompetenzen	6
3.10	Kommissionen	7
3.11	Rechnungsrevisoren	7
<b>4</b>	<b>Schiesswesen</b>	
4.1	Schiessbetrieb	7
4.2	Disziplinen	7
4.3	SSV-Lizenz	7
4.4	Vergünstigungen für Junioren und Senioren	7
4.5	Weisungsbefugnisse der Schützenmeister	7
4.6	Fernbleiben von Wettkämpfen	7
<b>5</b>	<b>Rechnungswesen</b>	
5.1	Rechnungsjahr	7
5.2	Beitragsbefreiung der Ehrenmitglieder	7
5.3	Jahresbeitrag und weitere Abgaben	8
5.4	Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins	8
<b>6</b>	<b>Versicherungen</b>	
6.1	Wettkampfmitglieder	8
6.2	Nicht-Wettkampfmitglieder und übrige Schiessende	8
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
7.1	Statutenänderungen	8
7.2	Auflösung des Vereins	8
7.3	Gesetzliche Vorschriften des ZGB für Vereine	8
7.4	Genehmigung der Statuten	8

**1 Name , Sitz und Zweck**

- 1.1 Seit dem 9. Februar 1979 besteht unter dem Namen „Sportschützengesellschaft Wallisellen“ (SSGW) in Wallisellen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die SSGW bezweckt die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder im Kleinkaliber- und Luftgewehrschiessen. Sie pflegt die Kameradschaft innerhalb des Vereins.

**2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Gesellschaft besteht aus:

Aktivmitglieder

- Wettkampfmitglieder sind vom SSV lizenziert und besuchen interne Schiessen, externe Verbandsanlässe und Schützenfeste.
- B-Mitglieder sind nicht vom SSV lizenziert und nehmen ausschliesslich an vereinsinternen Anlässen teil.
- C-Mitglieder sind Mitglieder von UnterVereinen und nehmen nur an deren Anlässen teil.

Weitere Mitgliederkategorien

- Ehrenmitglieder Mitglieder aller Kategorien, welche sich um das sportliche Schiessen oder um andere Belange der SSGW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Freimitglieder Mitglieder aller Kategorien können nach 25 Jahren Mitgliedschaft bzw. 10 Jahren Vorstandstätigkeit auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
- Passivmitglieder (Gönner) sind nicht schiessende Mitglieder, welche den Verein mit einem selbstgewählten Beitrag ab Fr. 20.-- unterstützen.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Kategorien ist zulässig.

- 2.2 Mitglied der SSGW kann werden:

- wer als Wettkampfmitglied fähig und bereit ist, an den offiziellen Anlässen des Vereins aktiv als schiessendes Mitglied oder in organisatorischen Funktionen mitzuarbeiten.
- wer als Aktivmitglied oder als Mitglied der weiteren Mitgliederkategorien den Verein und seine Ziele unterstützen möchte.
- wer in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten in der Schweiz lebt. Ausländer benötigen eine gültige Aufenthaltsbewilligung und dürfen für den Besitz und das Tragen von Waffen nicht ausgeschlossen sein.

- 2.3 Eintritte in den Verein können jederzeit erfolgen. Die Aufnahme während des Jahres und die Einteilung in die entsprechende Mitgliedschaftskategorie erfolgt durch den Vorstand und ist jeweils an der nächsten Generalversammlung von allen stimmberechtigten Mitgliedern zu bestätigen. Wettkampfmitgliedern wird so schnell wie möglich eine gültige Lizenzkarte des SSV verschafft.

- 2.4 Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere sind möglich und werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz bewilligt. Beim Übertritt in die Aktivmitgliedschaft ist der entsprechende Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten unabhängig vom Übertrittsdatum.

2.5 Austritte aus dem Verein sind jederzeit möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt sind. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages pro rata findet nicht statt. Passivmitglieder (Gönner), welche den Verein während 3 Jahren nicht mehr unterstützt haben, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

2.6 Mitglieder, welche den Statuten, Vorschriften und Weisungen der Funktionäre zuwiderhandeln, sich Unkorrektheiten zuschulden kommen lassen, sich in auffallender Weise und wiederholt gegen Kameradschaftlichkeit vergehen, gegen allgemeine gute Sitten oder geltende Gesetze verstossen, werden auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern von einer weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand jederzeit befugt, Fehlbare auszuschliessen. Dieser Entscheid muss jedoch von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

2.7 Die SSGW ist berechtigt, jederzeit Untervereinen wie z.B. Firmensportgruppen, welche einen ähnlichen Zweck wie die SSGW verfolgen, zu gründen oder aufzunehmen. Die entsprechenden Beschlüsse werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gefasst.

2.8 Eine Mehrfachmitgliedschaft in verschiedenen Schiessvereinen ist zulässig. Offizielle Verbandsanlässe dürfen jedoch nur für einen Verein geschossen werden.

2.9 Die SSGW schliesst sich denjenigen Verbänden und Kommissionen an, welche ihr das Erreichen der Vereinsziele sinngemäss ermöglichen.

Die SSGW ist ebenfalls Mitglied der Schiessplatzkommission (SPK) und des Schützenstubenrates.

### **3 Organe**

3.1 Die Organe der SSGW sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Wettkampfmitgliederversammlung (WMV)
- die C-Mitgliederversammlung(en) (CMV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Beschlüsse der GV, der WMV, der CMV und des Vorstandes sind für alle betroffenen Mitglieder verbindlich.

3.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im Laufe des ersten Quartales statt. Das Aufgebot hat mindestens 21 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies vom Vorstand als nötig erachtet oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Diese Begehren sind schriftlich zu begründen und müssen innerhalb von 6 Wochen behandelt werden.

3.3 Anträge der Mitglieder, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

- 3.4 Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung wie auch an den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder der SSGW.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer Stimme; mit Ausnahme der C-Mitglieder welche nur mit je einem Delegierten pro 10 Mitglieder oder einem Teil davon stimmberechtigt sind.

- 3.5 Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Sie behandelt die nachstehenden Geschäfte sowie alle übrigen, nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallende Fragen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte, welche schriftlich der Einladung beigelegt werden können
  - des Präsidenten
  - der Schützenmeister
  - des Jungschützenleiters
  - der Rechnungsrevisoren
  - der Jahresrechnung
  - der Vertreter der Untervereinen
- Festsetzung des Jahresbeitrages und ev. weiterer Abgaben
- Festlegung der Vorstandsentschädigungs-Pauschale
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Fähnriche
- Wahl der Mitglieder der Schiessplatzkommission und des Schützenstubenrates
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Bestätigung von Aufnahmen und Ausschlüssen
- Kenntnisnahme von Austritten und Übertritten in andere Mitgliederkategorien
- Information über die internen Schiessanlässe
- Festlegung der Reglemente für die allgemeinen Schiessanlässe
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden
- Wahl von Spezialkommissionen (ist nur bei Bedarf zu traktandieren)
- Statutenrevision (ist nur bei Bedarf zu traktandieren)
- Auflösung des Vereins (ist nur bei Bedarf zu traktandieren)

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede vorschriftsmässig einberufene GV ist beschlussfähig. Die Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Zu Beginn der GV werden die nötige Anzahl Stimmzähler gewählt.

- 3.6
- Die Versammlung bestimmt auf Antrag, ob offen oder geheim abgestimmt wird.
  - Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.
  - Bei Abstimmung entscheidet das relative Mehr, es sei denn, die Statuten verlangten bei bestimmten Geschäften ein qualifiziertes Mehr.
  - Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - Liegt zu einem Antrag kein Änderungs- oder Gegenvorschlag vor kann ohne Wortmeldung von einer stillschweigenden Annahme ausgegangen werden. Dies ist vom Vorsitzenden festzuhalten und wird ausdrücklich protokolliert.

- 3.7 An den Wettkampfmitgliederversammlungen sind nur die eingeschriebenen Wettkampfmitglieder stimmberechtigt. Für die Durchführung gelten sinngemäss die Bestimmungen der GV.

Die WMV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschluss über die Teilnahme an Schiessanlässen der Wettkampfmitglieder.
- Spezielle Reglemente sind der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wie z.B. Kranzpunktetabelle, Stand-, Fest- und Kniendmeisterschaft.
- Die WMV ist an das Budget welches von der Generalversammlung genehmigt wurde gebunden. Darüber hinausgehende Ausgaben sind von den Wettkampfmitgliedern selber zu finanzieren.
- Die Rechnung über den Besuch externer Schiessanlässe im Rahmen des Budgets der SSGW wird von der Hauptkasse geführt und wird von den Rechnungsrevisoren überwacht.

- 3.8 An den C-Mitgliederversammlungen sind nur die eingeschriebenen Mitglieder der entsprechenden UnterVerein stimmberechtigt. Für die Durchführung gelten sinngemäss die Bestimmungen der GV.

Die CMV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Jede UnterVerein bestimmt einen Vertreter, welcher diese im Vorstand der SSGW vertritt.
- Die CMV beschliesst das jeweilige Jahresprogramm in eigener Kompetenz.
- Spezielle Reglemente dürfen nicht gegen die Statuten der SSGW verstossen und sind vor deren Inkraftsetzung dem Vorstand der SSGW zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- Die CMV kann nicht über Gelder der SSGW welche nicht über das ordentliche Budget zur Verfügung gestellt wurden verfügen. Die Führung einer eigenen Kasse ist zulässig.
- Die CMV setzt ihre jährlichen Einnahmen (Mitgliederbeiträge, etc.) und Ausgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen selber fest und organisiert deren Geldfluss ebenfalls selber über die eigene Kasse bzw. über den Vereinskassier.
- Für die Verbindlichkeiten der UnterVereinen hafteten ausschliesslich die UnterVereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 3.9 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der nötigen Anzahl weiterer Mitglieder und je einem Vertreter der bestehenden UnterVereinen. Die Vertreter der UnterVereinen werden von diesen vorgeschlagen und müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar. Für die Vertretung des Vereins nach aussen im Falle von rechtsverbindlichen Geschäften gilt ausschliesslich Kollektivunterschrift zu Zweien. Im Verkehr mit der Postfinance und der Bank führt der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung und Aufgabenverteilung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften
- Vorbereitung und Durchführen von Versammlungen
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
- Antrag zur Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern zuhanden der GV
- Antrag zur Gründung bzw. Aufnahme von UnterVereinen
- Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens sowie Berichterstattung an die GV
- Entscheidungskompetenz von maximal Fr. 2'000.-- für ausserordentliche Ausgaben unter dem Jahr, welche bei einer allfällige Budgetüberschreitung bei der Berichterstattung explizit bzw. detailliert erwähnt werden müssen
- Organisation von internen Schiessanlässen
- Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Schiessanlage
- Prüfung und Kenntnisnahme bzw. Intervention bzgl. Reglementen der UnterVereinen
- Antrag zur Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern an die GV
- Durchführung eines gemeinsamen Anlasses, finanziert aus der Vorstandsentschädigung

Die Ausführung dieser Tätigkeiten sichert der Vorstand durch eine sinnvolle Aufteilung der Arbeitsbereiche, welche in Pflichtenheften festgelegt werden.

Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder ab.

- 3.10 Für die Behandlung von speziellen Problemen und die Betreuung bestimmter Aufgaben können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung spezielle Kommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen konstituieren sich selber. In der Regel wird der Vorstand durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten.

Kommissionsbeschlüsse sind je nach Aufgabe vom Vorstand oder der Generalversammlung zu sanktionieren und erhalten erst dann Beschlusskraft.

Nach Erfüllung des Auftrages wird die Kommission automatisch aufgelöst.

- 3.11 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Diese haben den Auftrag, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Instanzen zu überwachen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ist ein Rechnungsrevisor für die Revision unabhkömmlich, so bestimmt der zweite Revisor in Abstimmung mit dem Präsidenten interimweise dafür ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied.

#### **4 Schiesswesen**

- 4.1 Der gesamte Schiessbetrieb wird durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse der übergeordneten Verbände, der SSGW bzw. deren UnterVereinen geregelt.

- 4.2 Unser Verein betreibt das Kleinkaliber- und Luftgewehrschiessen welche in gleichem Masse gefördert und unterstützt werden.

- 4.3 Wettkampfmitglieder haben die gültige Lizenz des SSV zu jedem Schiessen auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

- 4.4 Junioren und Senioren erhalten die nach den Vorschriften des SSV geltenden Vergünstigungen.

- 4.5 Den Weisungen der Schützenmeister ist während des Schiessbetriebes strikte Folge zu leisten. Undiszipliniertes Verhalten kann die Wegweisung aus der Schiessanlage zur Folge haben.

- 4.6 Wer sich für einen Wettkampf angemeldet hat, jedoch fernbleibt, unentschuldigt oder zu spät entschuldigt, ohne dass er ersetzt werden kann, bezahlt die daraus entstehenden Verluste wie z.B. Schussgebühren, Doppelgelder oder weitere Kosten.

#### **5 Rechnungswesen**

- 5.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- 5.2 Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglied sind, bezahlen keinen Jahresbeitrag.

- 5.3 Der Jahresbeitrag sowie eventuelle weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt und sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6 Versicherungen

- 6.1 Wettkampfmitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert.
- 6.2 Für Nicht-Wettkampfmitglieder und übrige Schiessende hat die Gemeinde Wallisellen (SPK) eine Versicherung abgeschlossen.

## 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Generalversammlung.
- Zur Änderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder; während den Verhandlungen gilt das relative Mehr. Eine Gesamtrevision der Statuten ist vom Zürcher Kantonalen Sportschützenverband (ZKSpV) zu genehmigen und erlangt erst danach seine Rechtswirkung.
- 7.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 6 gesunken ist oder durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Vierfünftelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen samt Inventar dem Gemeinderat von Wallisellen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Es ist während der Dauer von 10 Jahren für einen sich in Wallisellen neu bildenden Verein mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, kann der Gemeinderat über Vermögen und Inventar im Rahmen der allgemeinen Sportförderung verfügen.
- 7.3 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 - 79.
- 7.4 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. März 2004 genehmigt. Sie treten in Kraft, nachdem sie durch den ZKSpV genehmigt worden sind und ersetzen diejenigen vom Februar 1990 und vom Februar 1997.

Wallisellen, 1. April 2004

**Sportschützengesellschaft Wallisellen**

Der Präsident

Die Aktuarin

Jürg Spillmann

Daniela Iseli